

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen Nr. 3045

vom 3. September 2008

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 30. November 2007

über

**Unlimited TURBO-Zertifikate
bezogen auf den West Texas Intermediate (WTI)
Light Sweet Crude Oil-Futures-Kontrakt**

COMMERZBANK 

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten neben den für die Einzelemissionen relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 30. November 2007 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken vollständig sind.

Ferner enthält die Reihenfolge keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Bedienung der Zertifikate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank AG haben, was sich ebenfalls negativ auf die Bedienung der Zertifikate auswirken könnte.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung zu setzen.

Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieser Risikofaktoren gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte

- **Allgemeines**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR umgerechneten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontrakt am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst (siehe dazu unten "Knock-out-Ereignis").

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Futures-Kontraktes in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den

Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- ***Kontinuierliche Erhöhung des Basiskurses (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Kontinuierliche Verminderung des Basiskurses (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) (Reguläre Anpassung des Basiskurses)***

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Einlösungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde Futures-Kontraktes und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert wobei er sich im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Futures-Kontraktes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage eines von der Emittentin bestimmten Bereinigungsfaktors errechnet wird (hinsichtlich der Definitionen von "**Anpassungsbetrag**" und "**Bereinigungsfaktor**" siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen).

- ***Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Schwelle aufgrund eines Futures-Roll-Over-Ereignisses (Futures-Roll-Over-Anpassung)***

Im Falle des Eintritts eines Futures-Roll-Over-Ereignisses werden der Basispreis und die Knock-out-Schwelle unter Berücksichtigung der mit der Ersetzung des dem Zertifikat zugrunde liegenden auslaufenden Futures-Kontraktes verbundenen Kosten angepasst.

Im einzelnen erfolgt die Anpassung in der Weise, dass der bis zum Zeitpunkt der Anpassung gültige Basiskurs und die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Knock-out-Schwelle jeweils um einen Betrag verändert wird, der sich aus der Differenz zwischen dem Roll-Over-Referenzkurs des auslaufenden und des neuen in Bezug genommenen Futures-Kontraktes zuzüglich der mit dieser Ersetzung verbundenen Kosten (Futures-Roll-Over-Kosten) errechnet. Dabei beruhen die Futures-Roll-Over-Kosten im Wesentlichen darauf, dass in der Regel der auslaufende Futures-Kontrakt zum Ankaufskurs und der diesen ersetzende Futures-Kontrakt zum Verkaufskurs in der Berechnung berücksichtigt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist vom Anleger zu beachten, dass der jeweilige Roll-Over-Referenzkurs nicht dem Referenzkurs entspricht, der im Falle einer Einlösung der Zertifikate zur Ermittlung des Einlösungsbetrages verwendet wird, sondern von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der am jeweiligen Roll-Over-Termin an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.

Darüber hinaus ist vom Anleger besonders zu beachten, dass aufgrund einer Futures-Roll-Over-Anpassung ein Knock-out-Ereignis (siehe unten) ausgelöst werden kann.

- ***Knock-out-Ereignis***

Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) ("**Knock-out-Ereignis**"), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die

Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. **Der Anleger muss beachten, dass der Einlösungsbetrag EUR 0,00 betragen und damit ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.**

Die Knock-out-Schwelle wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), während die Knock-out-Schwelle in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-out-Schwelle zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zertifikatsbedingungen.) Die Wirkung der Knock-out-Schwelle als Schutz vor hohen Verlusten ("**Stop Loss**") wird damit immer geringer.

- ***Fortlaufender Kurs des Futures-Kontraktes und Kurs des Futures-Kontraktes am Bewertungstag***

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs des Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* an der maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse des Futures-Kontraktes herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses des Futures-Kontraktes bei Emission und des Futures-Kontrakt-Kurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs des Futures-Kontraktes an der maßgeblichen Terminbörse am Bewertungstag relevant ist.

- ***Keine laufenden Erträge***

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- ***"Unlimited" Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate***

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass außer im Falle des Eintritts des oben beschriebenen Knock-out-Ereignisses zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das

Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- ***Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate***

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Futures-Kontrakten, die den Zertifikaten zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Futures-Kontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Zertifikate haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des vom Zertifikatsinhaber zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

- ***Währungsrisiko***

Da der Preis des in Bezug genommenen Futures-Kontrakts in einer anderen Währung als in EUR gehandelt wird, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u. U. nicht nur von der Entwicklung des Futures-Kontrakts, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate sowie die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesen Endgültigen Bedingungen genannten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage in diesen Endgültigen Bedingungen verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieser Endgültigen Bedingungen und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

Angebot und Verkauf

Die Commerzbank bietet vom 3. September 2008 an jeweils 10.000.000 TURBO-Zertifikate bezogen auf den West Texas Intermediate (WTI) Light Sweet Crude Oil-Futures-Kontrakt (der "**Basiswert**") zu den in der nachstehenden Tabelle je Serie von Zertifikaten aufgeführten anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf an.

Ausstattung

Typ	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum	Anfängl. Verkaufspreis
BULL	DE000CM5FXM6	USD 99,00	USD 103,00	2,5%	EUR 6,28
BULL	DE000CM5FXN4	USD 104,00	USD 108,00	2,5%	EUR 2,55
BEAR	DE000CM5FXP9	USD 121,00	USD 117,00	-2,5%	EUR 9,16
BEAR	DE000CM5FXQ7	USD 118,00	USD 114,00	-2,5%	EUR 7,08
BEAR	DE000CM5FXR5	USD 115,00	USD 111,00	-2,5%	EUR 5,00

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Zertifikate werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Notierung der Zertifikate im regulierten Markt der Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main und Stuttgart (hier innerhalb des EUWAX Marktsegments) wird beantragt.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über TURBO-Zertifikate vom 30. November 2007, die Nachträge vom 18. April 2008, 8. Juli 2008 und 20. August 2008 sowie der Nachtrag A vom 28. März 2008 (Angaben zur jüngsten Geschäftsentwicklung der Emittentin) sind auf der Internet-Seite www.commerzbank.de verfügbar.

Veröffentlichung des Basiskurses, der Knock-out-Schwelle sowie des Bereinigungsfaktors

Der Basispreis einer Serie von Zertifikaten wird täglich und die Knock-out-Schwelle sowie der Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten werden monatlich von der Emittentin festgesetzt. Der jeweils für eine Serie von Zertifikaten gültige Basiskurs, die jeweils gültige Knock-out-Schwelle sowie der jeweils gültige Bereinigungsfaktor sind auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de verfügbar.

Valuta

5. September 2008

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Zertifikate gibt die Auffassung der Commerzbank bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Vermögensanlage wieder und basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Endgültigen Bedingungen gelten. Die Commerzbank weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Da zurzeit nicht abschließend durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung geklärt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder -behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten.

Darüber hinaus darf die Information nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

Inhabern der Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird u. a. die Besteuerung von Zertifikaten neu geregelt. Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten werden grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009 auch im Privatvermögen steuerpflichtig und Gegenstand einer Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung ("**Abgeltungsteuer**") in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf und ggf. Kirchensteuer. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden einige Sonderregelungen eingeführt, welche in der Übergangszeit bis zum 30. Juni 2009 zu einer unterschiedliche Besteuerung der Zertifikate führen. Relevant ist hierbei der jeweilige Erwerbs- und/oder Veräußerungszeitpunkt der Zertifikate.

1. Bei einem Erwerb von Zertifikaten vor dem 15. März 2007 bestimmt sich die Besteuerung weiterhin nach dem bisher geltenden Steuerrecht. Hiernach handelt es sich bei Zertifikaten nicht um sonstige Kapitalforderungen im Sinne des derzeit geltenden Steuerrechts, da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Zinserträge anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften einzuordnen. Derartige Gewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Wenn die Zertifikate hingegen länger als ein Jahr gehalten werden, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass diese Zertifikate nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden, insofern besteht hier Bestandschutz.

2. Zertifikate, die nach dem 14. März 2007 jedoch vor dem 1. Januar 2009 erworben werden unterliegen unter der Voraussetzung, dass der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, weiterhin der unter Ziffer 1. beschriebenen Besteuerung. Werden die Zertifikate länger als ein Jahr gehalten und erfolgt die Veräußerung vor dem 1. Juli 2009, sind Gewinne nicht steuerpflichtig. Nach Ablauf der Jahresfrist sind Gewinne aus der Veräußerung dieser Zertifikate jedoch dann steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, wenn die Veräußerung / Einlösung nach dem 30. Juni 2009 erfolgt.
3. In allen anderen Fällen unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Zertifikaten der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer

Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und die Verluste bei Realisation grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Informationen über den Basiswert

Informationen über die an der New York Mercantile Exchange (NYMEX) gehandelten West Texas Intermediate (WTI) Light Sweet Crude Oil Future-Kontrakte (Kontraktsspezifikationen, Fälligkeitstermine, Liefertermine etc.) sowie Kursinformationen sind im Internet unter www.nymex.com > verfügbar.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die Unlimited TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. "**Einlösungstermin**" ist – vorbehaltlich Absatz 3. erster Absatz letzter Satz – jeder letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats eines jeden Jahres ab dem Monat September 2008.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Futures}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Futures}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = der in USD ausgedrückte, in EUR umgerechnete und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

Futures_{final} = der in USD ausgedrückte Referenzkurs (Absatz 5.) des Maßgeblichen Futures-Kontraktes (Absatz 5.) am Bewertungstag (Absatz 5.)

Bezugsverhältnis = 1,0

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige "**Basiskurs**" einer Serie von Zertifikaten

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5.).

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am 3. September 2008 (der "**Emissionstag**") dem in Absatz 6. genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5.) um den Anpassungsbetrag (die "**Reguläre Anpassung**"). Der jeweilige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen

Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5.), multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5.). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Emissionstag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

Der jeweils gültige Basiskurs wird auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de (die "**Internetseite der Emittentin**") veröffentlicht.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5.) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (Absatz 5.) die Knock-out-Schwelle (Absatz 5.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), entfällt der Anspruch nach Absatz 2. ("**Knock-out-Ereignis**").

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der 5. Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare "**Anpassungsprozentsatz**" besteht aus dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor, dividiert durch 365.

Ein "**Anpassungstag**" ist der erste Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der 1. Oktober 2008.

Ein "**Anpassungszeitraum**" ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).

Ein "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der "**Bereinigungsfaktor**" ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz. Der jeweilige Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 6. genannten Prozentsatz.

Der jeweils gültige Bereinigungsfaktor wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der "**Bewertungstag**" ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Maßgeblichen Futures Kontrakt vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Futures-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzkurs (der "**Fiktive Referenzkurs**") festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzkurs für die Berechnung des Einlösungsbetrages gilt.

Die jeweilige "**Knock-out-Schwelle**" einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Futures-Roll-Over-Anpassung, für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 6. genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Schwelle an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Darüberhinaus wird die Knock-out-Schwelle an jedem Futures-Roll-Over Termin angepasst.

Die jeweils gültige Knock-out-Schwelle wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der "**Maßgebliche Futures-Kontrakt**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der West Texas Intermediate (WTI) Light Sweet Crude Oil Futures-Kontrakt (Reuters CLV8) an der Maßgeblichen Terminbörse (der "Basiswert") mit Liefermonat Oktober 2008 (Expiry Date: 22. September 2008).

An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von vierzig Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch einen der nächstfälligen Futures-Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Monat ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Futures-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knock-out-Schwelle mit Wirkung vom Futures-Roll-Over-Termin nach der folgenden Formel angepasst (die "**Futures-Roll-Over-Anpassung**"):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

- A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-out-Schwelle
- B = der jeweils an dem Tag vor dem Futures-Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-out-Schwelle,
- C = der Roll-Over-Referenzkurs des bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Futures Roll-Over-Termin
- D = der Roll-Over-Referenzkurs des neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Futures Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung.

Wenn sich das dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrundeliegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am 3. September 2008 bestehenden Konzept des Maßgeblichen Futures-Kontraktes oder sich die Kontraktsspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegen, ändern, wird der Basiskurs, die Knock-out-Schwelle und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

Die "**Maßgebliche Terminbörse**" ist die New York Mercantile Exchange (NYMEX) (einschließlich der NYMEX ACCESS trading platform) bzw. jeder Rechtsnachfolger der NYMEX.

Für den Fall, dass an der NYMEX keine Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der Bloomberg-Seite EURUSD bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in USD (der "**EUR/USD-Briefkurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/USD-Briefkurs auf der Bloomberg-Seite EURUSD oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in USD zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt als Marktstörung.

Der jeweilige "**Referenzkurs**" einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte *Settlement Price* (der "**Settlement Price**") für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Der jeweilige "**Roll-Over-Referenzkurs**" entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs, der auf der Grundlage der am jeweiligen Roll-Over-Termin an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe "Basiskurs", "Knock-out-Schwelle" und "Bereinigungsfaktor" die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum
BULL	DE000CM5FXM6	USD 99,00	USD 103,00	2,5%
BULL	DE000CM5FXN4	USD 104,00	USD 108,00	2,5%
BEAR	DE000CM5FXP9	USD 121,00	USD 117,00	-2,5%
BEAR	DE000CM5FXQ7	USD 118,00	USD 114,00	-2,5%
BEAR	DE000CM5FXR5	USD 115,00	USD 111,00	-2,5%

7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Oktober 2008 (jeweils ein "**Kündigungstermin**"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 28 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 7 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, 3. September 2008

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT